

Verordnung über das Mitführen von großen Hunden und Kampfhunden der Stadt Senden

Aufgrund der Art. 18 Abs. 1 Satz 1 i .V.m. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landesstraf-und Verordnungsgesetz (LStVG) i.d.F. der Bek. vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I, zul. geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27.04.2020, GVBl. S.236) erlässt die Stadt Senden folgende Verordnung

§ 1

Leinenzwang für große Hunde und Kampfhunde

- (1) In öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, auf öffentlichen Märkten, Veranstaltungen, Festen und Versammlungen ist das freie Umherlaufen von großen Hunden (§ 3 Abs. 5) und Kampfhunden (§ 3 Abs. 6) untersagt. Der Leinenzwang gilt innerhalb der geschlossenen Ortsbebauung. Eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Eigentum oder der öffentlichen Reinlichkeit ist auszuschließen.
- (2) Der Hundeführer hat eine reißfeste Leine mitzuführen, diese muss sicher mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem Geschirr verbunden werden können. Die Person, die den Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (3) Von Kinderspielplätzen, Schulhöfen, Kindergärten, Friedhöfen und öffentlichen Sportanlagen sind große Hunde und Kampfhunde fernzuhalten, auch ein Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.
- (4) Kampfhunde sind ausnahmslos an einer geeigneten Leine zu führen (reißfest, max. 2 m Länge, bei ausreichend freier Sicht max. 10 m Schleppeleine). Anordnungen für einzelne Hunde können ergänzend erlassen werden, bestehende Anordnungen bleiben in Kraft.
- (5) Großen Hunden kann in den unbebauten Gebieten freier Auslauf gewährt werden, sofern sich in der näheren Umgebung keine spielenden Kinder aufhalten oder Veranstaltungen stattfinden, sich die Hunde in Ruf- und Sichtweite des Hundeführers / -halters aufhalten und der Hund jederzeit unter Kontrolle ist.
- (6) Leinenpflichtige Hunde sind in der Wohnung oder auf dem Grundstück so zu halten, dass ein unbeaufsichtigtes oder unbemerktes Verlassen nicht möglich ist.



§ 2

Ausnahmen

Diese Verordnung gilt nicht für

- a) Blindenführhunde und Blindenbegleithunde im Einsatz und im Training
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz und im Training.
- c) Hunde, die sich in der Rettungshundebildung befinden und solche, welche als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt werden (nur im Einsatz oder Training),
- d) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert,
- e) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- f) Hunde, die zur Ausübung der Jagd eingesetzt sind, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 01.03.1983 (GVBl S. 51) erfolgreich abgelegt haben.
- g) Therapie- und Therapiebegleithunde in Ausbildung und im Einsatz

§ 3

Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils geltenden Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, Böschungen und Grünstreifen. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind auch tatsächlich öffentliche Wege.
- (2) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u.ä. aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und sogenannte Aktivspielplätze.
- (3) Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich im Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.



- (4) Training bzw. Ausbildung der Hunde nach § 2 muss durch eine qualifizierte und anerkannte Stelle durchgeführt und bescheinigt werden.
- (5) **Große Hunde** sind, unabhängig von der Rasse, alle Hunde, deren tatsächliche **Schulterhöhe mindestens 50 cm** beträgt.
- (6) Die Eigenschaft des **Kampfhundes** bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), BayRS 2011-2-7-I, geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl. S.513, ber. S. 583), in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Geschlossene Ortsbebauung sind die Teile des Gemeindegebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend gebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 4

Einschränkungen anderer Rechtsgebiete

Wo dürfen Sie Hunde nicht ausführen:

- Auf nach der StVO beschilderten öffentlichen Straßen und Wegen sowie Privatwegen in der freien Natur mit Verbot für Fußgänger (auch auf Sonderwegen für Radfahrer oder Reiter),
- auf nicht nach der StVO beschilderten, aber durch den Grundstücksberechtigten gesperrten Privatwegen in der freien Natur (Art. 27 Abs. 3 BayNatSchG) ohne dessen Zustimmung,
- auf Wegen und Flächen in Schutzgebieten oder Bereichen mit behördlichen Beschränkungen für das Betreten (§§ 22 ff. BNatSchG, Art. 12 ff., Art. 31 BayNatSchG, Art. 21 BayJG),
- auf vom Grundstücksberechtigten gesperrten Flächen in der freien Natur (Art. 27 Abs. 3 BayNatSchG) ohne dessen Zustimmung,
- auf landwirtschaftlich genutzten Flächen während der Nutzzeit (Art. 30 Abs. 1 BayNatSchG) ohne Zustimmung des Grundstücksberechtigten,
- in gesperrten Forstkulturen oder Forstpflanzgärten (Art. 57 Abs. 4 Nr. 4 BayNatSchG),
- in Jagdrevieren, wenn die Hunde unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden (Art. 56 Abs. 2 Nr. 9 BayJG).

Wo müssen Sie Hunde an der Leine führen:

- in Naturschutzgebieten und Nationalparks mit Leinenzwang nach der Schutzgebietsverordnung (§§ 23 Abs. 2, 24 Abs. 3 BNatSchG),



- in Gebieten mit Leinenzwang im Rahmen einer behördlichen Beschränkung der Erholung (Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG),
- auf kommunalen Grün- und Erholungsflächen mit Leinenzwang nach der Benutzungssatzung (Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO, Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 LkrO),
- bei Gefahr, dass frei laufende Hunde artenschutzrechtlich besonders geschützten Tierarten nachstellen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Wo dürfen Hunde ihr Geschäft nicht verrichten:

- Auf Wegen und Flächen in der freien Natur, auf welchen Sie ohnehin nicht Hunde ausführen dürfen,
- auf kommunalen Grün- und Erholungsflächen mit entsprechendem Verbot nach der Benutzungssatzung (Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO, Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 LkrO).

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Mit Bußgeld bis 1.000 € kann nach Art. 18 Abs. 1 und 3, Art. 1 Abs. 2 und Art. 3 LStVG i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 OWiG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person den Bestimmungen des § 1 zuwiderhandelt oder das Tier von einer Person führen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen.

§ 4

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt für die gesamte Gemarkung der Stadt Senden.
2. Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Senden, den 19.01.2022



Claudia Schäfer-Rudolf
Erste Bürgermeisterin

